



LG/2855/70/95

Stellungnahme des Bayerischen Landesfrauenausschusses zur Reform des Kindschaftsrechts

Von der bevorstehenden **Reform des Kindschaftsrechts** sind viele Eltern und Kinder existentiell betroffen.

Aus der Fülle der zur Diskussion stehenden Neuregelungen im Kindschaftsrecht hat sich der Bayerische Landesfrauenausschuß konzentriert auf:

- **1. Regelung der elterlichen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern** sowie
- **2. Regelung der elterlichen Sorge bei Trennung und Scheidung**

Zu 1.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kann an einer gemeinsam ausgeübten elterlichen Sorge für **nicht miteinander verheiratete Eltern** nicht mehr vorbeigegangen werden. Es stellt sich allerdings die Frage, unter welchen Voraussetzungen das möglich sein soll. Der BayLFA ist der Auffassung, daß bei **übereinstimmendem gemeinsamen Antrag beider Eltern** die gemeinsame elterliche Sorge zugelassen werden muß. Das Gericht sollte einem gemeinsamen Antrag beider Eltern dann entsprechen, wenn dieser Antrag dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Fügen die Eltern ihrem Antrag eine Vereinbarung bei, die zumindest Regelungen über den ständigen Aufenthalt des Kindes und den Kindesunterhalt enthält, spricht eine gesetzliche Vermutung dafür, daß diese Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht widerspricht.

bayerischer Landesfrauenausschuß im Bayerischen Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

Hausanschrift
Winzereistraße 9
80797 München
Telefon (089) 1261-01
Telefax (089) 1261-1122

Briefanschrift
80797 München

Legen die Eltern **keinen gemeinsamen Antrag** auf Übertragung der elterlichen Sorge vor, erfolgt - wie bisher - die Zuordnung der elterlichen Sorge auf die Mutter allein. Der bereits vorgesehene Wegfall der bisherigen Amtspflegschaft wird einhellig befürwortet. An die Stelle der bisherigen Amtspflegschaft soll eine freiwillige Beistandschaft treten.

Stellt der **Vater allein** einen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge auf sich, und stimmt die Mutter diesem Antrag zu, so ist dem stattzugeben, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Stellt der Vater einen entsprechenden Antrag, **ohne** daß die Mutter zustimmt oder widerspricht sie sogar, so ist dieser Antrag grundsätzlich abzulehnen - es sei denn, daß das Kindeswohl die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater erfordert und die besonderen berechtigten Belange der Mutter bei der Entscheidung ausreichend Berücksichtigung fanden.

Zu 2.

Der Bayerische Landesfrauenausschuß lehnt eine gemeinsame elterliche Sorge nach der Scheidung als automatische Fortsetzung der ehelichen Verhältnisse und als **Regelfall** ohne entsprechende richterliche Entscheidung ab. Er befürwortet die Beibehaltung einer richterlichen Überprüfung zur Regelung der elterlichen Sorge, d. h. den **Verbleib im Scheidungsverbund**. Es gibt eine solche Vielzahl von Lebenssituationen und Regelungsmöglichkeiten, daß keiner bestimmten Gestaltungsform der Vorrang vor der jeweils anderen gegeben werden kann.

Dieser Auffassung entspricht die Notwendigkeit, auch die jeweilige Rechtslage so zu gestalten, daß Sorgerecht und ggf. Umgangsrecht flexibel gehandhabt werden können. Dieser notwendigen Flexibilität würde aber ein sogenannter Regelfall zuwiderlaufen.

Die gemeinsame Fortführung der elterlichen Sorge soll vom Richter ausgesprochen werden, wenn diese Regelung dem Kindeswohl nicht widerspricht und **folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:**

- Übereinstimmender Antrag beider Eltern

- Vereinbarung über
 - a) ständigen Aufenthaltsort des Kindes oder der Kinder sowie übereinstimmende Erklärungen darüber, daß die Angelegenheiten des täglichen Lebens der Elternteil allein regelt, bei dem das Kind seinen ständigen Aufenthalt hat bzw. die Kinder ihren ständigen Aufenthaltsort haben.
 - b) Art und Umfang der Kontaktmöglichkeiten des Kindes oder der Kinder mit dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt bzw. die Kinder nicht leben.

- Regelung des Kindesunterhalts.

Eine Übertragung bzw. eine Fortführung der gemeinsamen elterlichen Sorge aufgrund richterlicher Entscheidung gegen den Willen eines Elternteils darf nicht erfolgen.

Wird mit **übereinstimmendem** Antrag die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil allein gefordert, so soll das Gericht diesem Elternvorschlag entsprechen, wenn diese Regelung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Bei **widersprechenden** Anträgen beider Eltern auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf einen Elternteil allein, hat das Gericht unter Wahrung des Kindeswohles zu entscheiden.

Wird während der Trennungszeit eine Regelung der elterlichen Sorge erforderlich, gelten die gleichen Kriterien wie im Falle einer Scheidung.

München, den 27.07.1995